

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

Einrichtung einer Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie in Thüringen

Die Einrichtung einer Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wurden 250.000 Euro pro Jahr für diesen Zweck bereitgestellt. In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass die Förderung auf der Grundlage der Neufassung der Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit" vom 12. August 2014 erfolgt. Allerdings findet sich weder in der Richtlinie noch auf der Internetseite des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit ein Verweis auf die Einrichtung der Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie oder ein Hinweis auf das Bewerbungsverfahren. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags ("Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus" - WD 3-3000-193/15) führt zur staatlichen Auswahl der geförderten Aktionen und Projekte gegen Extremismus aus, dass neben dem Gebot der Ausgewogenheit staatlicher Meinungsförderung auch das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot zu beachten seien. Die Vergabe von Fördermitteln durch den Staat sei nicht allein auf Projekte gegen Rechtsextremismus zu beschränken, sondern habe im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung auch Projekte gegen andere extremistische Strömungen (insbesondere Linksextremismus und islamischer Extremismus) zu berücksichtigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Zielstellung mit welcher personellen Besetzung und Förderdauer wird mit der Einrichtung der oben genannten Dokumentationsstelle im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit verfolgt?
2. Aus welchen Gründen erfolgt lediglich die Dokumentation vermeintlicher rechtsgerichteter Aktivitäten und wie ist das mit dem oben genannten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vereinbar?
3. Aus welchem Grund erfolgte die Vergabe nicht nach europäischen und anderen vergaberechtlichen Vorgaben?
4. Wie wurden potenzielle Träger aus Thüringen und darüber hinaus über die Möglichkeit der Bewerbung informiert?

Tischner